

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Ennepetal vom 17.10.1977 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 02.10.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehörden-gesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, und des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landesimmissionsschutzgesetz- (LlmschG) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), in der jeweils gültigen Fassung, wird von der Stadt Ennepetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18.07.2013 für das Gebiet der Stadt Ennepetal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen

Verkehrsflächen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Fahrbahnen, Gehwege, Wege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Bäume, Baumstützen, Baumscheiben, Rinnen, Unterführungen, Treppen, Rampen vor der Straßenfront der Häuser - soweit sie nicht eingefriedet sind - und Fußgängerzonen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, Treppen, Rolltreppen, Anschlagflächen, Versorgungsmasten, sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe sowie deren Bepflanzung,
- d) Gleisanlagen einschließlich der Zugänge, des Zubehörs und sonstiger Einrichtungen

(2) Anlagen

Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- a) Grün-, Erholungs-, Kinderspiel- und Sportflächen, Waldungen, Bäume, Baumscheiben, Baumstützen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern so-

...

-2-

wie Dauerkleingartenanlagen sowie alle der Allgemeinheit zugänglichen Ufergrundstücke und oberirdische Gewässer, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen,

- b) Ruhebänke, Tische, Grillplätze, Abfallsammelvorrichtungen, Toiletten, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
- c) Wasserbecken, Brunnen, Teichanlagen, Denkmäler und unter Naturschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Anpflanzungen im Verkehrsraum, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

§ 2

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise benutzt werden. Nutzungsgebote und -verbote auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. die Belästigung von Passanten, verboten.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist §1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet,
 - a) die Grünanlagen außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen sind die Spiel- und Liegeflächen, die durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind,
 - b) in den Anlagen oder in unmittelbarer Nähe hiervon Ballspiele durchzuführen, ausgenommen hiervon sind die Spielflächen, die durch Hinweisschilder entsprechend gekennzeichnet sind,
 - c) die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Instandhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen, die im Rahmen des Zulässigen von Kindern unter 8 Jahren benutzt werden, soweit Dritte dadurch nicht behindert werden,
 - d) Verkehrsflächen, Anlagen oder an sie angrenzende Grünflächen als Lagerplatz zu nutzen; insbesondere unter Verwendung von Fahrzeugen.
 - e) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt oder zweckwidrig Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßen-

...

-3-

- papierkörbe, öffentliche Wertstoffsammelbehälter und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen,
- f) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen und Bäume aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in sonstiger Weise zu verändern,
 - g) in aggressiver Weise oder unter Zuhilfenahme von Kindern auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu betteln (z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen mittels in den Weg stellen oder Anfassen) sowie durch sonstige den Persönlichkeitsbereich beeinträchtigende Handlungen auf Personen einzuwirken, hierzu gehören insbesondere aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Tieren, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, das Errichten von Hindernissen im öffentlichen Verkehrsraum,
 - h) auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - i) die Allgemeinheit insbesondere auf Grund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören. Zum Beispiel durch Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, erkennbare Ausfallerscheinungen des Alkoholkonsumenten, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen,
 - j) auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen offene Feuerstellen anzulegen, soweit Bundes-, Landes- oder Ortsrecht keine anderen Regelungen treffen,
 - k) in den Anlagen Veranstaltungen durchzuführen und/oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, soweit hierfür keine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt wurde,
 - l) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
 - m) in Gewässern, die in Park- und Erholungsanlagen liegen, sowie in sonstigen frei zugänglichen Gewässern (z. B. Regenüberlaufbecken, Biotope, Obergräben, Feuerlöschteiche) zu baden oder Wassersport auszuüben. Verboten ist dort außerdem das Ausüben von Eissport, insbesondere Schlittschuhlaufen sowie das Befahren mit draht- oder funkgesteuerten Booten,
 - n) auf Verkehrsflächen und in Anlagen Reparaturen an Kraftfahrzeugen durchzuführen,
 - o) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - p) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle einschließlich ihres Zubehörs zu verdecken, herauszunehmen oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 - q) Aussichtstürme, Wassertürme, Zwischenpumpwerke, Wasserhochbehälter, Gasreglerstationen, Transformatorstationen, Feuerwehrtürme und andere öffentliche Bauten unbefugt zu erklettern,

...

-4-

- r) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben,
 - s) funkgesteuerte Modellflugzeuge, Hubschrauber oder Modellautos außerhalb der für diesen Zweck ausdrücklich genehmigten Flächen zu betreiben.
- (2) Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

§ 4

Öffentliche Spielanlagen

- (1) Öffentliche Spielanlagen sind alle Anlagen, die für Kinder und Jugendliche zu Spielzwecken durch Hinweisschilder ausgewiesen sind. Hierunter fallen z. B. Spielplätze, Schulsportplätze, Bolzplätze, Streetball- und Skateranlagen etc.
- (2) Öffentliche Spielanlagen sowie deren Ausstattung (z. B. Spiel- und Sportgeräte, Sandkästen etc.) dürfen von solchen Kindern und Jugendlichen benutzt werden, deren Altersgruppe aus der Hinweistafel ersichtlich ist.
Der Aufenthalt auf den Spielanlagen ist nur tagsüber, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch die Hinweistafel ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
Auf Kinder- und Jugendsportplätzen ist das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.
Das Mitführen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführhunden untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Sportplätzen ist grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sowie Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen gestattet.
Aktivitäten mit Bällen und sonstige Aktivitäten, die andere Kinder oder Dritte gefährden können, sind nicht gestattet, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Regelung besteht.
Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern sind auf Kindersportplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
Das Befahren der Kindersportplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrrädern ist nicht gestattet.
- (4) Sportanlagen, die dem Spiel von Jugendlichen über 13 Jahre gewidmet sind (wie z. B. Bolz-, Streetballplätze oder Skateranlagen), dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

§ 5

Werbung / Plakatieren

- (1) Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Ver-

...

-5-

kehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.

- (2) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den in den Verkehrsflächen und Anlagen angrenzenden Bereichen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Weise zu nutzen.
- (3) Ebenso ist verboten, die in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art und sonstige Plakate (Wildplakatierung). Das Bemalen und Beschreiben des Gehweges durch Kinder in geringfügigem Umfang mittels Kalkkreide ist zulässig, soweit nicht andere öffentliche Interessen dem entgegenstehen.
- (4) Wer entgegen den Verboten der Absätze (1), (2) und (3) handelt, ist zur unverzüglichen fachgerechten Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen durch den jeweiligen Plakatanschlag oder Darstellung hingewiesen wird.
- (5) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt genehmigten Nutzungen, für von der Stadt aufgestellte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen im Stadtgebiet. Solche Werbeanlagen dürfen im Übrigen nicht der äußeren Gestaltung nach derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde anzuleinen. Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und dem Landeshundegesetz bzw. sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass die Tiere Dritte nicht belästigen, gefährden oder schädigen können.
Für das Führen von Hunden auf Wegen und Pfaden in der freien Landschaft gilt die Anleinplicht nicht, soweit sich ein Leinenzwang nicht aus anderen Rechtsvorschriften oder Festsetzungen (z.B. insbesondere Landeshundegesetz sowie Forst- und Jagdgesetze sowie landschaftsrechtliche Regelungen) ergibt.
- (2) Wildlebende Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Von den Regelungen zur Beseitigung der Verunreinigungen, bzw. den Hund an der Leine zu führen, sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen sowie rollstuhlgebundene Personen befreit.

...

-6-

- (4) Hundeführer oder Hundeführerinnen haben für Verunreinigungen, die durch das Tier verursacht werden, geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.
- (5) In den gem. Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Anlagen dürfen Hunde nur angeleint und auf Wegen geführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshundegesetzes sowie andere Rechtsvorschriften wie das Jagd- und Forstgesetz sowie landschaftsrechtliche Regelungen.
- (6) Das Mitführen von Tieren auf öffentlichen Spielanlagen mit Ausnahme von Blindenführhunden ist untersagt.

§ 7

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenfiltern, Lebensmittelresten, Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigem Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen Spitzen, gleitfähigen oder anderweitigen gefährlichen Gegenständen sowie die Entleerung von Aschenbechern.
 - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Einleiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 - c) das Waschen, Spülen oder Reinigen in anderer Form, insbesondere von Fahrzeugen, Gefäßen oder sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser ohne Zusätze und stellt keine Gefährdung der Umwelt dar. Zusätze von Reinigungsmitteln sind generell nicht erlaubt. Das Waschen, Spülen oder Reinigen in jeglicher Form an einem Kraftfahrzeug, insbesondere am Motor oder Unterboden sowie sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in den Wasserkreislauf oder in den Boden gelangen können, sind verboten.
 - d) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder anderen flüssigen, schleimigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Verkehrsflächen oder in die Anlagen oder Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in den Boden, Wasserkreislauf oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Ordnungsbehörde ist zudem sofort Meldung hierüber zu machen. Außerhalb der Dienststunden der Ordnungsbehörde ist der Polizeiinspektion Süd oder der Feuerwehr Meldung zu machen.
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt wurden.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. ...

-7-

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts über Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen sinngemäß.

- (3) Wer aus einem Geschäftslokal durch ein Fenster, von einer Theke aus oder aus Imbissständen oder Verkaufswagen unmittelbar Speisen oder Getränke ausgibt, hat vor seiner Verkaufsfläche gut sichtbar Abfallbehälter aufzustellen. Der Betreiber hat dafür Gewähr zu leisten, dass Anzahl und Größe der Abfallbehälter dem voraussichtlichen Umfang des anfallenden Abfalls Rechnung trägt und diese rechtzeitig entleert werden. Die Abfälle sind im Umkreis von 20 Metern einzusammeln und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Abweichende Einzelvereinbarungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Die vorstehenden Absätze finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und der Anwendungsbereich des § 32 StVO eröffnet ist.
- (5) Darüber hinaus gilt Absatz 3 für Gewerbetreibende, die Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb des Geschäftslokales ausgeben.

§ 8

Fäkalien und Dung

- (1) Die zum Transport von übelriechenden Stoffen und Flüssigkeiten (z. B. Jauche und Dünger) verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen ist. Bei Entleerung der Dungstoffe auf Grundstücken müssen diese Stoffe unverzüglich untergepflügt oder untergraben werden. Das Ausbringen der Dungstoffe darf nur bei kühler Witterung erfolgen.
- (2) Hinsichtlich der im Stadtgebiet vorhandenen Gruben und Kleinkläranlagen wird auf die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.01.1992 verwiesen.
- (3) Können Gegenstände, die üblen Geruch verbreiten oder ekelerregend aussehen, nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert werden, müssen sie bei der Beförderung vollständig verdeckt sein.

§ 9

Müllgefäße, Sperr- und Sammelgut

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen auf dem Bürgersteig bzw. am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Ebenso ist bei der Bereitstellung des Sperrmülls zu verfahren. Wenn das Sammelfahrzeug nicht direkt am Grundstück vorfahren kann, muss der Abfall in der vorgeschriebenen Form diesem entgegengebracht werden. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (2) Zur Abholung vorgesehene**s Sammelgut** ist am Sammlungstag gut verschnürt so am Rande des Bürgersteiges bzw. des Weges aufzustellen, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Wird das Sammelgut nicht bis zum Anbruch der Dunkelheit abgeholt, ist es von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

...

-8-

- (3) Die an den öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten **Papierkörbe** dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden, es darf zudem kein Müll aus Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll eingefüllt werden, auch dürfen keine brennenden Gegenstände eingebracht werden.
- (4) Die Wertstoffsammelbehälter im Bereich der Stadt Ennepetal dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr - 19.00 Uhr benutzt werden.
Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigem Unrat neben Wertstoffsammelbehältern ist verboten. Das Einbringen von brennenden Gegenständen ist gleichfalls verboten.
Das Einbringen von Abfall zur Verwertung aus gewerblicher Herkunft in öffentliche Wertstoffsammelbehälter ist verboten. Ausnahmen gelten für Rücknahmesysteme entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, sofern durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 10

Durchsuchen von Müll oder Sammelgut

- (1) Wertstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Müllsäcke etc. dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht entnommen oder verstreut werden.
- (2) Hoheitsträger sind vom Verbot des Durchsuchens und der Entnahme ausgenommen, wenn die Durchsuchung zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung erforderlich ist.

§ 11

Lagerung von belästigenden oder gefährlichen Materialien, Unrat, Schädlingsbekämpfung

- (1) Übel riechende, feuer- und fäulnisgefährdende oder gesundheitsschädliche Materialien und Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert oder in einer Weise bearbeitet werden, dass Dritte gefährdet oder unmittelbar belästigt werden.
- (2) Grundstücke sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten frei von tierischen Schädlingen und Unrat zu halten. Belästigungen der Nachbarschaft oder Dritter sind zu unterbinden.

§ 12

Gefahrenträchtige Objekte

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen erst ab einer Höhe von 2 m und nur so angebracht werden, dass sie zur Sicherung des Grundstückes dienen und Dritte nicht verletzen oder Sachen nicht beschädigen können.

...

-9-

- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen, Telefonanlagen an Hauswänden und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie Dritte nicht gefährden oder verletzen können.
- (3) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Dritte gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (4) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Anlagen oder Verkehrsflächen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 - a) Dritte behindert oder gefährdet werden,
 - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (5) Frisch gestrichene Gegenstände insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke in oder an Verkehrsflächen, Anlagen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten sind, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen. Die Pflicht der Kennzeichnung obliegt dem Auftraggeber der Arbeiten. Dieser kann sie auf den Auftragnehmer übertragen. Im Zweifel ist der Auftraggeber Verpflichteter.

§ 13

Hecken, Äste und Zweige

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen oder Anlagen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 3 Metern mit der Grundstücksgrenze abschließen. Über Fahrbahnen muss eine lichte Höhe von mindestens 4,50 Meter verbleiben.
- (2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

§ 14

Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen und Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf Grundstücken und an Gebäuden zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Muss der Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte oder Besitzer für Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigen, so ist eine Erlaubnis der Ordnungsbehörde einzuholen.

Hierunter fallen insbesondere Schilder für die Straßenbezeichnung, Wandarme und Zuleitungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen sowie deren Zuleitungen, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen und Einrichtungen.

- (2) Die in Absatz (1) genannten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

...

-10-

§ 15

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 16

Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und ähnlichem

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten, soweit nicht eine ordnungsbehördliche Erlaubnis vorliegt.
Das Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen auf Verkehrsflächen unterliegt den Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
Erlaubt ist das Aufstellen und Bewohnen auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen im Stadtgebiet sowie auf Privatgrundstücken mit Zustimmung des Eigentümers, soweit dadurch keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Nachbarschaft gegeben ist.
- (2) Eine Erlaubnis kann in Einzelfällen erteilt werden, wenn
- a) dies im öffentlichen Interesse liegt und eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.
 - b) in ausreichender Anzahl sanitäre Einrichtungen nachgewiesen werden und
 - c) bei Zeltlagern und ähnlichen Veranstaltungen qualifiziertes Aufsichtspersonal nachgewiesen wird
- und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert und das Grundstück einer anderen Straße und/oder Hausnummer zugeordnet werden.
- (2) Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der zugeteilten Hausnummer, insbesondere auch bei Änderung, zu versehen. Das Hausnummernschild ist ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

...

-11-

- (3) Die Hausnummer ist an sichtbarer Stelle des Hauseinganges anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- und/oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden.
- (4) Ist die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist ein zweites Hausnummernschild in Straßennähe bzw. an der Einfriedung anzubringen.
- (5) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und eine Mindesthöhe von 7,5 cm haben.
- (6) Bei Veränderungen darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die alte Nummer leicht sichtbar bleibt.

§ 18

Lärmschutz, Ruhezeiten

- (1) Ruhestörende Arbeiten und Handlungen in Hofräumen, Hausgärten oder Wohnhäusern, durch die Dritte in ihrer Ruhe gestört werden können, sind montags - samstags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und sonn- und feiertags generell unzulässig.
Die Bestimmungen der Mittagsruhe finden bei der Durchführung gewerblicher Arbeiten keine Anwendung.
- (2) Im Übrigen gelten die immissionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, wonach von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachruhe zu stören geeignet sind, sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.
- (3) Prozessionen und Gottesdienste, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Altenheimen und kulturelle Veranstaltungen dürfen durch musikalische und sprachliche Darbietungen nicht gestört werden.
- (4) Im Einzelfall kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 18 a

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers muss spätestens vier Wochen vor dem Abbrenndatum gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:
...

-12-

- a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle ist frühestens am Tag vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden, starken Wind unverzüglich zu löschen. Die Auflagen können im Einzelfall ergänzt oder modifiziert werden.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
mindestens
- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Dem Ordnungsamt und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die vorgenannten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert werden.

§ 19

Erlaubnisse / Ausnahmen

- (1) Für die Regelungsbereiche dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

...

-13-

- (2) Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag **im Einzelfall** Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.
- (3) Die Vorschriften bestehender Satzungen bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
 2. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3,
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Spielanlagen gem. § 4,
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung u. Fütterung von Tieren gem. § 6,
 6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7,
 7. die Bestimmungen hinsichtlich des Transportes und Ausbringens von Dung und Fäkalien gem. § 8,
 8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 9,
 9. das Verbot hinsichtlich des Durchsuchens von Müll u. Sammelgut gem. § 10,
 10. die Bestimmungen hinsichtlich der Lagerung von belästigenden oder gefährlichen Materialien, Unrat und Schädlingsbekämpfung gem. § 11,
 11. die Bestimmungen hinsichtlich gefahrenträchtiger Objekte an Gebäuden, Gebäude teilen oder Grundstückseinfriedungen gem. § 12,
 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Hecken, Äste und Zweigen gem. § 13,
 13. die Duldungspflicht hinsichtlich der Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke gem. § 14,
 14. die Duldungspflicht hinsichtlich öffentlicher Hinweisschilder gem. § 15,
 15. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und ähnliches gem. § 16,
 16. die Bestimmungen hinsichtlich der Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken gem. § 17,

...

-14-

17. die Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung von Lärmschutz und Ruhezeiten gem. § 18 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer Auflagen missachtet, welche in Erlaubnissen nach § 3 Buchst. k, r, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 19 dieser Verordnung erteilt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchst. d) Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 18 a dieser Verordnung
- a) entgegen § 18 a Abs. 1 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer entzündet,
 - b) entgegen § 18 a Abs. 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt hat,
 - c) die in § 18 a Abs. 3 bis 5 aufgeführten Auflagen nicht oder nur teilweise einhält,
 - d) entgegen § 18 a Abs. 6 dem Ordnungsamt und/oder der Feuerwehr der das Betreten des Grundstücks nicht gewährt.

Ebenfalls ordnungswidrig handeln der Veranstalter sowie die in der Anzeige angegebene verantwortliche Person, wenn sie Verstöße nach Buchst. c) zulassen. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (4) Im Übrigen können Verstöße gegen diese Verordnung mit einer Geldbuße bis 500 €, bei Vorsatz bis zu 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21

Andere Rechtsvorschriften / Funktionsbezeichnungen

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere Bundes-, Landes- und Ortsrecht, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

...

-15-

§ 22

Inkrafttreten/ Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ ² ³

¹ Veröffentlicht am 26.10.1977 in der „Westf. Rundschau“, Ausgabe für den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis und in der Gevelsberg/Ennepetaler Zeitung.

² 1. Nachtrag veröffentlicht am 01.10.2005 in der Westfälischen Rundschau/Westfalenpost. In Kraft getreten am 02.10.2005

³ 2. Nachtrag veröffentlicht am 11.10.2013 in der Westfälischen Rundschau/Westfalenpost. In Kraft getreten am 12.10.2013

...

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ennepetal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ennepetal

Liste der Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen)

Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ennepetal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ennepetal

Liste der Spielanlagen (Spielplätze und Bolzplätze)

Anlage 3

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ennepetal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ennepetal

Verwargeldkatalog

Anlage 1

Stand: 18.07.2013

Liste der Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlagen	Ortsteil
1.	Rahlenbecker Str./Ulmenstr.	Büttenberg
2.	Rahlenbecker Str.	Büttenberg
3.	Buchen-/Birkenstr.	Büttenberg
4.	Biotop Schiefelbusch	Büttenberg
5.	Kirchstr. - Alter Friedhof	Milspe
6.	Schillerstr.	Milspe
7.	Auf der Hardt	Milspe
8.	Hülsenbecker Tal	Milspe
9.	Wilhelm-Busch-Str.	Milspe
10.	Wilhelmshöher/Rüggeberger Str.	Milspe
11.	Neustr.	Milspe
12.	Gasstr. /Südstr.	Milspe
13.	Oelkinghausen	Oelkinghausen
14.	Auf der Klutert	Altenvoerde
15.	Ischebecker Str.	Altenvoerde
16.	Schützenstr.	Altenvoerde
17.	Nielandweg/Steinbruch	Altenvoerde
18.	Höhlenstr.	Altenvoerde
19.	Gartenstr.	Altenvoerde
20.	Bismarckstr./Loher Str.	Altenvoerde
21.	Höfinghoff (Eingangsbereich zum Waldlehrpfad)	Voerde
22.	Neuenloher Weg	Voerde
23.	Vilvoorder Str.	Voerde
24.	Gustav-Bohm-Str./Sonnenweg	Voerde
25.	Park GS Voerde Nord	Voerde

...

Anlage2

Stand: 18.07.2013

Liste der Spielanlagen in Ennepetal

Lfd. Nr. Liste der Spielplätze

Ortsteil

1.	Eichendorffstr.	Milspe
2.	Grundschule Friedenstal	Milspe
3.	Beethovenstr. (Karl-Marx-Platz)	Milspe
4.	Grundschule Wasserm Maus	Milspe
5.	Kath. Grundschule Kirchstraße	Milspe
6.	Haus Ennepetal	Milspe
7.	Hülsenbecker Tal	Milspe
8.	Hülsenbecker Tal	Milspe
9.	Heilenbecker Str.	Milspe
10.	Schulstr. / Beethovenstr.	Milspe
11.	Neuenlander Str.	Milspe
12.	Hauptschule Friedenshöhe	Milspe
13.	Grundschule Altenvoerde	Altenvoerde
14.	Julius-Dorr-Str.	Altenvoerde
15.	Kuhhauser Weg	Altenvoerde
16.	Villa Bilstein	Altenvoerde
17.	Reichenbach Gymnasium	Altenvoerde
18.	Regensberg	Voerde
19.	Boesebecke	Voerde
20.	Grundschule Voerde-Nord	Voerde
21.	Gustav-Bohm-Str. (Tisch-Tennis-Platten)	Voerde
22.	Lindenstr.	Voerde
23.	Hinnenberger Str.	Voerde
24.	Altenhöfinghoff	Voerde
25.	Rollmannstr.	Voerde
26.	Hauptschule Effey	Voerde
27.	Bülbringen	Bülbringen
28.	Oberbauer	Oberbauer
29.	Albert-Schweitzer-Schule	Oberbauer
30.	Grundschule Rüggeberg	Rüggeberg
31.	Sportplatz Rüggeberg	Rüggeberg
32.	Grundschule Büttenberg	Büttenberg
33.	Akazienweg	Büttenberg
34.	Fritz-Textor-Ring	Büttenberg
35.	Bachstr.	Hasperbach
36.	ehem. Grundschule Haspetal	Hasperbach
37.	Skaterpark	Milspe

...

-19-

Lfd. Nr.	Liste der Bolzplätze	Ortsteil
1.	Vilvoorder Straße	Voerde
2.	Boesebecke	Voerde
3.	Altenhöfinghoff	Voerde
4.	Heimstr.	Milspe
5.	Schulstr. (Karl-Marx-Platz)	Milspe
6.	Oberbauer	Oberbauer
7.	Heide	Königsfeld
8.	Rüggeberg	Rüggeberg

...

Anlage 3

Stand: 18.07.2013

Verwarngeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ennepetal

Inhaltsverzeichnis

- § 2 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Öffentliche Spielanlagen
- § 5 Werbung/ Plakatieren
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigungen
- § 8 Fäkalien und Dung
- § 9 Müllgefäße, Sperr- und Sammelgut
- § 10 Durchsuchen von Müll oder Sammelgut
- § 11 Lagerung von belästigenden oder gefährlichen Materialien, Unrat, Schädlingsbekämpfung
- § 12 Gefahrträchtige Objekte
- § 13 Hecken, Äste und Zweige
- § 14 Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 15 Öffentliche Hinweisschilder
- § 16 Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und ähnlichem
- § 17 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
- § 18 Lärmschutz, Ruhezeiten

...

Verwarngeldkatalog

Seite 1-6

Verstoß	Vorschrift	Bei Verstoß wird folgendes Verwarngeld fällig:
Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise benutzt werden. Nutzungsgebote und verbote auf Hinweistafeln sind zu beachten.	§ 2 Abs. 1 OV	10,- €
Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. die Belästigung von Passanten, verboten.	§ 2 Abs. 2 OV	10,- €
Es ist nicht gestattet, a) die Grünanlagen außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen sind die Spiel- und Liegeflächen, die durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind, b) in den Anlagen oder in unmittelbarer Nähe hiervon Ballspiele durchzuführen, ausgenommen hiervon sind die Spielflächen, die durch Hinweisschilder entsprechend gekennzeichnet sind, c) die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Instandhaltungs- und Notstandsarbeit sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen, die im Rahmen des Zulässigen von Kindern unter 8 Jahren benutzt werden, soweit Dritte dadurch nicht behindert werden,	§ 3 Abs. 1 OV	10,- € 10,- € 10,- €
d) Verkehrsflächen, Anlagen oder an sie angrenzende Grünflächen als Lagerplatz zu nutzen; insbesondere unter Verwendung von Fahrzeugen. e) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt oder zweckwidrig Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenpapierkörbe, öffentliche Wertstoffsammelbehälter und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, f) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen und Bäume aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in sonstiger Weise zu verändern, g) in aggressiver Weise oder unter Zuhilfenahme von Kindern auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu betteln (z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen mittels in den Weg stellen oder Anfassen) sowie durch sonstige den Persönlichkeitsbereich beeinträchtigende Handlungen auf Personen einzuwirken, hierzu gehören insbesondere aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Tieren, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, das Errichten von Hindernissen im öffentlichen Verkehrsraum, h) auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten. i) die Allgemeinheit insbesondere auf Grund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören. Zum Beispiel durch Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, erkennbare Ausfallerscheinungen des Alkoholkonsumenten, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen, j) auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen offene Feuerstellen anzulegen, soweit Bundes-, Landes- oder Ortsrecht keine anderen Regelungen treffen,		10,- € 20,- € 10,- € 20,- € 35,- € 35,- € 35,- €

<p>k) in den Anlagen Veranstaltungen durchzuführen und/oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, soweit hierfür keine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt wurde,</p> <p>l) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,</p> <p>m) in Gewässern, die in Park- und Erholungsanlagen liegen, sowie in sonstigen frei zugänglichen Gewässern (z. B. Regenüberlaufbecken, Biotope, Obergräben, Feuerlöschteiche) zu baden oder Wassersport auszuüben. Verboten ist dort außerdem das Ausüben von Eissport, insbesondere Schlittschuhlaufen sowie das Befahren mit draht- oder funkgesteuerten Booten,</p> <p>n) auf Verkehrsflächen und in Anlagen Reparaturen an Kraftfahrzeugen durchzuführen,</p> <p>o) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,</p> <p>p) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle einschließlich ihres Zubehörs zu verdecken, herauszunehmen oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,</p> <p>q) Aussichtstürme, Wassertürme, Zwischenpumpwerke, Wasserhochbehälter, Gasreglerstationen, Transformatorenstationen, Feuerwehrtürme und andere öffentliche Bauten unbefugt zu erklettern,</p> <p>r) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben</p>		<p>35,-€</p> <p>20,- €</p> <p>10,- €</p> <p>10,- €</p> <p>35,-€</p> <p>35,-€</p> <p>10,- €</p> <p>30,- €</p>
<p>s) funkgesteuerte Modellflugzeuge, Hubschrauber oder Modellautos außerhalb der für diesen Zweck ausdrücklich genehmigten Flächen zu betreiben</p>		<p>10,- €</p>
<p>Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 OV</p>	<p>20,- €</p>
<p>Öffentliche Spielanlagen sowie deren Ausstattung (z. B. Spiel- und Sportgeräte, Sandkästen etc.) dürfen von solchen Kindern und Jugendlichen benutzt werden, deren Altersgruppe aus der Hinweistafel ersichtlich ist. Der Aufenthalt auf den Spielanlagen ist nur tagsüber, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch die Hinweistafel ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Auf Kinder- und Jugendspielplätzen ist das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt. Das Mitführen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführhunden untersagt.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 OV</p>	<p>15,- €</p>
<p>Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sowie Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen gestattet. Aktivitäten mit Bällen und sonstige Aktivitäten, die andere Kinder oder Dritte gefährden können, sind nicht gestattet, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Regelung besteht. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrrädern ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 OV</p>	<p>10,- €</p>
<p>Spielanlagen, die dem Spiel von Jugendlichen über 13 Jahre gewidmet sind (wie z.B. Bolz-, Streetballplätze oder Skateranlagen), dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p>	<p>§ 4 Abs. 4 V</p>	<p>10,- €</p>
<p>Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 OV</p>	<p>20 €</p>

Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den in den Verkehrsflächen und Anlagen angrenzenden Bereichen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Weise zu nutzen.	§ 5 Abs. 2 OV	20,- €
Ebenso ist verboten, die in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art und sonstige Plakate (Wildplakatierung). Das Bemalen und Beschreiben des Gehweges durch Kinder in geringfügigem Umfang mittels Kalkkreide ist zulässig, soweit nicht andere öffentliche Interessen dem entgegenstehen.	§ 5 Abs. 3 OV	30,- €
Auf Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb bebauter Ortsteile sind Hunde anzuleinen. Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und dem Landeshundegesetz bzw. sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass die Tiere Dritte nicht belästigen, gefährden oder schädigen können.	§ 6 Abs. 1 OV	20,- €
Wildlebende Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.	§ 6 Abs. 2 OV	35,- €
Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Von den Regelungen zur Beseitigung der Verunreinigungen, bzw. den Hund an der Leine zu führen, sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen sowie rollstuhlgebundene Personen befreit.	§ 6 Abs. 3 OV	35,- €
Hundeführer oder Hundeführerinnen haben für Verunreinigungen, die durch das Tier verursacht werden, geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.	§ 6 Abs. 4 OV	5,- €
In den gem. Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Anlagen dürfen Hunde nur angeleint und auf Wegen mit einer Hundeleine bis zu zwei Metern Länge geführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshundegesetzes sowie andere Rechtsvorschriften wie das Jagd- und Forstgesetz sowie landschaftsrechtliche Regelungen.	§ 6 Abs. 5 OV	20,- €
Das Mitführen von Tieren auf Kinder- und Jugendspielplätzen sowie Bolzplätzen, Streetball- und Skateranlagen etc. mit Ausnahme von Blindenführhunden ist untersagt.	§ 6 Abs. 6 OV	15,- €
Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:	§ 7 Abs. 1 OV	
a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenfiltern, Lebensmittelresten, Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigem Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen Spitzen, gleitfähigen oder anderweitigen gefährlichen Gegenständen sowie die Entleerung von Aschenbechern,		10,- €
b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Einleiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,		10,- €
c) das Waschen, Spülen oder Reinigen in anderer Form, insbesondere von Fahrzeugen, Gefäßen oder sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser ohne Zusätze und stellt keine Gefährdung der Umwelt dar. Zusätze von Reinigungsmitteln sind generell nicht erlaubt. Das Waschen, Spülen oder Reinigen in jeglicher Form an einem Kraftfahrzeug, insbesondere am Motor oder Unterboden sowie sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in den Wasserkreislauf oder in den Boden gelangen können,		30,- €
d) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder anderen flüssigen, schleimigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Verkehrsflächen oder in die Anlagen oder Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in den Boden, Wasserkreislauf		35,- €

<p>oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Meldung hierüber zu machen. Außerhalb der Dienststunden des Ordnungsamtes ist der Polizeiinspektion Süd Meldung zu machen,</p> <p>e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt wurden.</p>		30,- €
<p>Wer aus einem Geschäftslokal durch ein Fenster, von einer Theke aus oder aus Imbissständen oder Verkaufswagen unmittelbar Speisen oder Getränke ausgibt, hat vor seiner Verkaufsfläche gut sichtbar Abfallbehälter aufzustellen. Der Betreiber hat dafür Gewähr zu leisten, dass Anzahl und Größe der Abfallbehälter dem voraussichtlichen Umfang des anfallenden Abfalls Rechnung trägt und diese rechtzeitig entleert werden. Die Abfälle sind im Umkreis von 20 Metern einzusammeln und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Abweichende Einzelvereinbarungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p> <p>Die vorstehenden Absätze finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und der Anwendungsbereich des § 32 StVO eröffnet ist.</p>	§ 7 Abs. 3 OV	10,- €
<p>Darüber hinaus gilt Absatz 3 für Gewerbetreibende, die Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb des Geschäftslokales ausgeben.</p>	§ 7 Abs. 5 OV	10,- €
<p>Die zum Transport von übelriechenden Stoffen und Flüssigkeiten (z. B. Jauche und Dünger) verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen ist. Bei Entleerung der Dungstoffe auf Grundstücken müssen diese Stoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden. Das Ausbringen der Dungstoffe darf nur bei kühler Witterung erfolgen.</p>	§ 8 Abs. 1 OV	20,- €
<p>Können Gegenstände, die üblen Geruch verbreiten oder ekelerregend aussehen, nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert werden, müssen sie bei der Beförderung vollständig verdeckt sein.</p>	§ 8 Abs. 3 OV	15,- €
<p>Die zu entleerenden Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen auf dem Bürgersteig bzw. am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Ebenso ist bei der Bereitstellung des Sperrmülls zu verfahren. Wenn das Sammelfahrzeug nicht direkt am Grundstück vorfahren kann, muss der Abfall in der vorgeschriebenen Form diesem entgegengebracht werden. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.</p>	§ 9 Abs. 1 OV	10,- €
<p>Zur Abholung vorgesehene Sammelgut ist am Sammlungstag gut verschnürt so am Rande des Bürgersteiges bzw. des Weges aufzustellen, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Wird das Sammelgut nicht bis zum Anbruch der Dunkelheit abgeholt, ist es von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p>	§ 9 Abs. 2 OV	10,- €
<p>Die an den öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden, es darf zudem kein Müll aus Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll eingefüllt werden, auch dürfen keine brennenden Gegenstände eingebracht werden.</p>	§ 9 Abs. 3 OV	10,- €
<p>Die Wertstoffsammelbehälter im Bereich der Stadt Ennepetal dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Unrat neben Wertstoffsammelbehältern ist verboten. Das Einbringen von Abfall zur Verwertung aus gewerblicher Herkunft in öffentliche Wertstoffsammelbehälter ist verboten. Ausnahmen gelten für Rücknahmesysteme entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften.</p>	§ 9 Abs. 4 OV	25,- €
<p>Wertstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Müllsäcke etc. dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht entnommen oder verstreut werden.</p>	§ 10 OV	10,- €
<p>Übel riechende, feuer- und fäulnisgefährdende oder gesundheitsschädliche Materialien und Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert oder in einer Weise bearbeitet werden, dass Dritte gefährdet oder unmittelbar belästigt werden.</p>	§ 11 Abs. 1 OV	15,- €
<p>Grundstücke sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten frei von tierischen Schädlingen und Unrat zu halten. Belästigungen der Nachbarschaft oder Dritter sind zu unterbinden.</p>	§ 11 Abs. 2 OV	30,- €

Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen erst ab einer Höhe von 2 m und nur so angebracht werden, dass sie zur Sicherung des Grundstückes dienen und Dritte nicht verletzen oder Sachen nicht beschädigen können.	§ 12 Abs. 1 OV	10,- €
Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen, Telefonanlagen an Hauswänden und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie Dritte gefährden oder verletzen können.	§ 12 Abs. 2 OV	10,- €
Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Dritte gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen.	§ 12 Abs. 3 OV	10,- €
An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen und Anlagen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie a) Dritte behindert oder gefährdet werden, b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.	§ 12 Abs. 4 OV	10,- €
Frisch gestrichene Gegenstände insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke in oder an Verkehrsflächen, Anlagen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten sind, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen. Die Pflicht der Kennzeichnung obliegt dem Auftraggeber der Arbeiten. Dieser kann sie auf den Auftragnehmer übertragen. Im Zweifel ist der Auftraggeber Verpflichteter.	§ 12 Abs. 5 OV	10,- €
Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen und Anlagen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 3 Metern mit der Grundstücksgrenze abschließen. Über Fahrbahnen muss eine lichte Höhe von mindestens 4,50 Meter verbleiben.	§ 13 Abs. 1 OV	25,- €
Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.	§ 13 Abs. 2 OV	25,- €
Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen und Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf Grundstücken und an Gebäuden zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Muss der Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte oder Besitzer für Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigen, so ist eine Erlaubnis der Ordnungsbehörde einzuholen. Hierunter fallen insbesondere Schilder für die Straßenbezeichnung, Wandarme und Zuleitungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen sowie deren Zuleitungen, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen und Einrichtungen.	§ 14 Abs. 1 OV	25,- €
Solche Gegenstände dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.	§ 14 Abs. 2 OV	10,- €
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.	§ 15 Abs. 1 OV	25,- €
Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	§ 15 Abs. 2 OV	10,- €
Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten, soweit nicht eine ordnungsbehördliche Erlaubnis vorliegt. Ausgenommen ist das Aufstellen und Bewohnen auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen im Stadtgebiet, sowie die erste Nacht auf Privatgrundstücken mit Zustimmung des Eigentümers, soweit dadurch keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Nachbarschaft gegeben ist.	§ 16 Abs. 1 OV	10,- €
Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der zugeteilten Hausnummer, insbesondere auch bei Änderung, zu versehen. Das Hausnummernschild ist ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.	§ 17 Abs. 2 OV	5,- €
Die Hausnummer ist an sichtbarer Stelle des Hauseinganges anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- und/oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden.	§ 17 Abs. 3 OV	5,- €

Ist die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist ein zweites Hausnummernschild in Straßennähe bzw. an der Einfriedung anzubringen.	§ 17 Abs. 4 OV	5,- €
Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und eine Mindesthöhe von 7,5 cm haben.	§ 17 Abs. 5 OV	5,- €
Bei Veränderungen darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die alte Nummer leicht sichtbar bleibt.	§ 17 Abs. 6 OV	5,- €
Ruhestörende Arbeiten und Handlungen in Hofräumen, Hausgärten oder Wohnhäusern, durch die Dritte in ihrer Ruhe gestört werden können, sind montags - samstags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und sonn- und feiertags generell unzulässig.	§ 18 Abs. 1 OV	30,- €
Prozessionen und Gottesdienste, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Altenheimen und kulturelle Veranstaltungen dürfen durch musikalische und sprachliche Darbietungen nicht gestört werden.	§ 18 Abs. 3 OV	15,- €